



## Informationen zur Abgabe eines Pachtgartens

1. Schriftliche Mitteilung über die beabsichtigte Abgabe des Pachtgartens an den Vorstand.
2. Neuen Pächter suchen.  
Unterstützung durch FGR möglich durch Anzeige der Nachfolgesuche auf der Internetseite ([https://gartenfreunde-roedern.de/Momentan\\_verfuegbar](https://gartenfreunde-roedern.de/Momentan_verfuegbar)).
3. Neuer Pächter bewirbt sich schriftlich bzw. per email unter Angabe persönlicher Daten um Übernahme des Gartens beim Vorstand des FGR.
4. Dem FGR steht frei - bei berechtigten Bedenken - einen vorgeschlagenen Nachfolger abzulehnen.  
Zustimmung bzw. Ablehnung des Nachfolgers wird dem Altpächter zeitnah mitgeteilt.
5. **Nach** Zustimmung durch den FGR:

Beide Parteien einigen sich selbständig über Formalitäten des Pächterwechsels (Termin, Zählerstände, anteilige Kostenübernahme der Medien) sowie Preis der Grundstücksbestandteile. Die außerplanmäßige Ablesung der Zählerstände beantragen Sie rechtzeitig schriftlich beim Vorstand.

Altpächter: Kündigung des Pachtvertrages zum 31.12. des Jahres  
Kündigung Mitgliedschaft und Versorgungsvereinbarung zum 31.12.  
→ *Abrechnung für aktuelles Jahr zum Ablesetermin im Herbst durch FGR*

Neupächter: Abschluss Pachtvertrag zum 01.01. Folgejahr (Übersendung durch FGR)  
→ *Mitteilung Pächterwechsel an Gemeinde Ebersbach durch FGR*  
Abschluss Versorgungsvereinbarung (Download auf Homepage)  
Beitrittserklärung (Download auf Homepage)  
→ ggf. Mitteilung über Kauf der Gartenlaube an das Finanzamt Meißen

6. Kann **kein Nachfolger** gefunden werden, trifft den abgebenden Pächter die Verpflichtung zum Rückbau des Gartens (Beseitigung aller Gebäude und baulichen Anlagen).

Für diesen Fall:

**Gartenpflege** bis zu Übergabe des Gartens an den Vorstand (anderenfalls erfolgt nach Mahnung die Gartenpflege auf Kosten des abgebenden Pächters durch ein beauftragtes Gartenbauunternehmen bzw. 20 €/Stunde als Spende bei Durchführung der Tätigkeiten durch ein Vereinsmitglied).

Termin zur **Übergabe des geräumten Gartens** mit dem Vorstand bis 31.12. vereinbaren. Auch hier gilt: nach Mahnung erfolgt die Beräumung des Gartens auf Kosten des abgebenden Pächters.